



Vereinsatzung

§ 1 (1) Der Verein "KOREGT e.V. – erforschen bewahren vermitteln. Förderverein des Studienganges KRG" an der HTW Berlin mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft / Forschung, die Bildung (Aus- und Weiterbildung) und Vertiefung im Bereich der Konservierung / Restaurierung und Grabungstechnik sowie von Kunst, Kultur und der Denkmalpflege.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die wissenschaftliche Erforschung prähistorischer und historischer Kulturhinterlassenschaften, soweit diese durch Baumaßnahmen jeglicher Art sowie sonstige Bodeneingriffe in Gefahr geraten, zerstört zu werden. Alle Forschungsergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung archäologischer Feldforschung bzw. werkstoffkundlicher Untersuchungen zur Erhaltung technischen bzw. audiovisuellen Kulturgutes. Dies kann auch in Kooperation mit Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften erfolgen.
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, der Ausrichtung von oder Beteiligung an Veranstaltungen auf allen Gebieten der Konservierung, Restaurierung und Grabungstechnik sowie Denkmalpflege, z. B. durch öffentlich zugängliche Fachabende, Vorträge, Seminare, Tagungen, Workshops, Führungen und Messen (die auch in Kooperation ausgerichtet werden).
- Die Erhaltung und Pflege von archäologischem, technischem und audiovisuellem Kulturgut, soweit dieses gefährdet ist.
- Die Erhaltung und Weitervermittlung von Fachwissen über traditionelle historische Handwerkstechniken in allen Bereichen, um auch das immaterielle Kulturerbe zu bewahren.
- Die allseitige Unterstützung und Stärkung des Bachelor-Studienganges "Konservierung und Restaurierung/ Grabungstechnik" sowie der Master-Studiengänge „Konservierung und Restaurierung“ und „Angewandte Landschafts- und Feldarchäologie“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin. Die Beschaffung von Mitteln für den genannten Studiengang zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken, z.B. in und für die Forschung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung der Studierenden des Studiengangs.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich für den Fall der



auftragsmäßigen Übernahme von Tätigkeiten für den Verein dürfen angemessene Aufwendungsvergütungen gezahlt werden.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die HTW Berlin zu Gunsten des Bachelor-Studienganges "Konservierung und Restaurierung/ Grabungstechnik" sowie der Master-Studiengänge „Konservierung und Restaurierung“ und „Angewandte Landschafts- und Feldarchäologie“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 (1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Berlin-Charlottenburg.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Der Verein verwirklicht seine Ziele durch Förderung der Kommunikation seiner Mitglieder untereinander. Die Vereinsinformationen werden elektronisch an die Mitglieder versendet.

§ 8 Den Jahresbeitrag der Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Jahresbeiträge sind im ersten oder zweiten Quartal fällig. Neue Mitglieder entrichten ihren ersten Jahresbeitrag erst für das folgende Jahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts. Sie sind damit im Jahr ihres Eintritts beitragsbefreit.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

1. ordentliche,
2. korporative und
3. assoziierte Mitglieder.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Erlöschen,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes, die mit Ende des laufenden Jahres in Kraft tritt,
- d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn trotz wiederholter Mahnung kein Beitrag bezahlt wird,
- e) durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder, wenn Handlungen eines Mitglieds vorliegen, welche geeignet sind, das Ansehen oder die Interessen des Vereins zu schädigen. In diesem Fall hat der Vorstand, sofern eine Vorabstimmung Einstimmigkeit über den Ausschluss ergeben hat, dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Monate vor



der endgültigen Beschlussfassung den freiwilligen Austritt unter Angabe der Ausschlussgründe und des Vorabstimmungsergebnisses per Einschreiben nahelegen. Sollten sich die Vorwürfe gegen ein Vorstandsmitglied richten, so ist das betreffende Mitglied in dieser Angelegenheit nicht abstimmungsberechtigt. In den Fällen d) und e) kann das betreffende Mitglied mit aufschiebender Wirkung Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Voraussetzung, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Ordentliche Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, sie haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und können in alle Ämter gewählt werden. Ordentliche Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Korporative Mitglieder:

Korporatives Mitglied des Vereins kann jede Personenvereinigung werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Korporative Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, sie haben je Personenvereinigung ein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und können durch eine:n Vertreter:in ihrer Personenvereinigung in alle Ämter gewählt werden. Korporative Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Assoziierte Mitglieder:

Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung. Assoziierte Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung und entrichten keinen Jahresbeitrag.

§ 10 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 11 (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung oder durch zwingende Gesetzesvorschriften anderen Organen übertragen sind. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien für die Vereinsaktivitäten.

(2) Diese Zuständigkeit bezieht sich weiterhin auf den obligatorischen Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,

- a) die Beitragsordnung,



- b) den Prüfungsbericht und die Wahl der:er Rechnungsprüfer:in; diese:r darf nicht dem Vorstand angehören,
- c) die Entlastung für die Finanzgebarung des Vorstandes,
- d) Vorstandswahlen, sobald solche notwendig sind,
- e) Einsetzung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben.

(3) Ihr obliegt auf nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- a) die Abberufung des Vorstandes,
- b) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung,
- c) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

§ 12 (1) Zum Ende jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Abhaltung einer solchen unter Mitteilung der beabsichtigten Anträge schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 (1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von der:m Vorsitzenden oder der:m stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand verschickt die Einladungen unter Mitteilung der Tagesordnungen mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Datum der Versammlung (Datum des Poststempels).

(2) Die Mitgliederversammlungen finden in Berlin statt, es sei denn, die vorangehende ordentliche Mitgliederversammlung hat einen anderen Ort der BRD bestimmt.

§ 14 (1) Die Mitgliederversammlung wird von der:m Vorsitzenden oder der:m stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter:in zur Wahl vorschlagen.

(2) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Vereinsmitglied bis zu zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Dringlichkeitsanträge können mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 15 (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Rückkommensanträge ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.



(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung sind mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu treffen; beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 16 (1) Stimmberechtigt sind allein die anwesenden Mitglieder; Stimmabgabe für Abwesende ist nicht möglich.

(2) Die körperschaftlichen Mitglieder können ihre Stimme durch eine:n persönliche:n Vertreter:in ihrer Institution, deren Mitglied sie:er sein muss, abgeben. Die:der persönliche Vertreter:in kann nur für eine einzige Mitgliedsinstitution stimmen, jedoch eine zweite Stimme bei persönlicher Mitgliedschaft abgeben.

§ 17 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Der Vorstand besteht aus der:dem Vorsitzenden,
der:dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der:dem Schriftführer:in,
der:dem Schatzmeister:in.

§ 19 (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.

(2) Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(3) Er verantwortet alle vom Verein durchgeführten Unternehmungen und vertritt den Verein nach außen.

§ 20 (1) Zum Empfang von Geldern für den Verein und Quittungsleistungen sind die:der Vorsitzende und die:der Schatzmeister:in, jede:r für sich allein, befugt.

(2) Die:der Schatzmeister:in hat einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 21 Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Vorstandsbeauftragte ernennen, sowie Kommissionen oder Arbeitsgemeinschaften bilden und beauftragen; dies kann sowohl für Ad-hoc-Aufträge als auch für langfristige Aufgaben erfolgen.

§ 22 (1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von den dort anwesenden Vereinsmitgliedern aus dem Kreis aller persönlichen Mitglieder auf drei Jahre (auf Antrag in geheimer Wahl) gewählt.

(2) Wahlleiter:in ist die:der jeweilige Versammlungsleiter:in. Über jedes Vorstandsamt wird getrennt abgestimmt. Die nicht anwesenden Kandidat:innen haben ihr Einverständnis mit der Kandidatur vor der Wahl schriftlich zu erklären.



§ 23 (1) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, jedoch kann die:der Vorsitzende nach zwei Amtsperioden erst wieder für die übernächste kandidieren.

(2) Mindestens eines der Vorstandsmitglieder sollte Lehrbeauftragte:r, Mitarbeiter:in oder Hochschullehrer:in des Studienganges Konservierung und Restaurierung/ Grabungstechnik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin sein.

(3) Scheidet die:der Vorsitzende aus, so übernimmt die:der stellvertretende Vorsitzende dieses Amt. Scheiden beide aus, so führt der Restvorstand kommissarisch und in gemeinsamer Verantwortung die laufenden Geschäfte.

(4) Scheiden zwei Vorstandsmitglieder aus, so hat der Restvorstand als Notvorstand kein Rücktrittsrecht und muss binnen sechs Wochen eine Neuwahl des Vorstandes abhalten.

(5) Die satzungsmäßige Amtszeit des Vorstandes wird vorzeitig beendet, wenn eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

§ 24 (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter die:der Vorsitzende oder der:m stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind oder ihr Votum schriftlich abgegeben haben.

(2) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, zu welchen die:der Vorsitzende oder die:der stellvertretende Vorsitzende mindestens fünf Tage vorher unter Mitteilung einer Tagungsordnung einzuladen hat. Eine Vorstandssitzung muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

(3) Die:der Vorsitzende oder die:der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Rückkommensanträge ist die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder notwendig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der:m Vorsitzenden oder der:m stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 25 (1) Der Vorstand hat auf seiner ersten Sitzung zwei Fachwissenschaftler:innen als Beirat zu berufen. Der Beirat muss zu Vorstandssitzungen, auf denen Entscheidungen zu bedeutenden Unternehmen im Sinne des § 3 zu treffen sind, hinzugeladen werden. Seine dort anwesenden Mitglieder haben bei diesen spezifischen Beschlussfassungen Stimmrecht. Im Bericht der:des Vorsitzenden auf der Mitgliederversammlung sind diese Beschlüsse unter Nennung aller Sitzungsteilnehmenden bekannt zu geben.

(2) Die Amtszeit des Beirates endet zugleich mit der des Vorstandes, der ihn berufen hat.